Stadt Leverkusen Vorlage Nr. 2025/3547

Der Oberbürgermeister

III/32-323-38-81-wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

28.11.2025
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	01.12.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	02.12.2025	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	04.12.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen
- Anfrage der FDP-Ratsgruppe vom 21.11.2025 mit Stellungnahme vom 28.11.2025

Freie Demokraten
im Rat der Stadt Leverkusen FDP

FDP-Ratsgruppe · Kölner Straße 53 · 51373 Leverkusen

Herrn
Oberbürgermeister
Stefan Hebbel
Rathaus
Friedrich- Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, den 21.11.2025

FDP-Ratsgruppe

Im Rat der Stadt Leverkusen

Valeska Hansen
Jörg Berghöfer

Kölner Straße 53
51379 Leverkusen
Tel: 02171 - 705 36 06

info@fdpleverkusen-rat.de

Anfrage zu Vorlage 2025/3547

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

bitte beantworten Sie in der Sitzung der Bezirksvertretung III am 04.12.2025 folgende Frage zu vorgenannter Vorlage:

> **Welche Gründe liegen der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung in §23 Abs.3 der Abfallentsorgungssatzung zugrunde, die Frist zur Erteilung von Auskünften von derzeit drei auf zwei Wochen zu verkürzen?**

Begründung:

Die in der Synopse angegebene Begründung, wonach es sich um eine Anpassung an eine geübte Praxis handelt, erscheint nicht ausreichend, um hier den Bürgerinnen und Bürgern eine Fristverkürzung aufzuerlegen, nach derer eine ggf. für sie negative Schätzung durch die Verwaltung ergeht. Es wird daher darum gebeten darzulegen, welche Gründe die Verwaltung dazu veranlassen und welche positiven Effekte dabei erwartet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die FDP-Ratsgruppe:
Valeska Hansen

Für die Bezirksvertretung III:
Andy Franke

Anfrage der FDP-Ratsgruppe vom 21.11.2025

Abfallentsorgungssatzung

Welche Gründe liegen der von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderung in §23 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung zugrunde, die Frist zur Erteilung von Auskünften von derzeit drei auf zwei Wochen zu verkürzen?

Stellungnahme:

Die Pflicht zur Überlassung von Abfällen ist in § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) geregelt.

In § 9 Abs. 1 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG NRW) ist festgelegt, dass die Satzung neben weiteren Regelungen Bestimmungen darüber enthalten kann, für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten.

Aus § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (AES) ergibt sich, dass für alle Eigentümer die Verpflichtung besteht, ihr Grundstück, wenn es von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird, an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Weiter besteht die Verpflichtung für Eigentümer als Anschlusspflichtige und alle andere Abfallbesitzer und/oder Abfallerzeuger, im Rahmen der Abfallentsorgungssatzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
Die gleiche Verpflichtung ergibt sich aus § 6 Abs. 2 der AES für Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden.

Die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter wird gem. § 11 der AES entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. Hierbei darf ein Regelvolumen von 30 l/pro 14 Tage für jeden gemeldeten Einwohner nicht unterschritten werden. Bei gleichzeitiger Nutzung einer Biotonne darf ein Mindestvolumen von 20 l/pro 14 Tage pro gemeldetem Einwohner nicht unterschritten werden.

Aus § 11 der AES lässt sich schließen, dass eine willkürliche für die Bürgerinnen und Bürger „negative“ Schätzung nicht vorgenommen wird.

Erfolgt von Seiten der Eigentümer keine Rückmeldung zu ihrem individuellen und gewünschten Bedarf an Restmüllbehältern, unter Berücksichtigung des Regelvolumens, erfolgt die Anpassung des Behältervolumens von Amts wegen auf das satzungsgemäße, oben ausgeführte, Behältervolumen von 30 l/pro 14 Tage bzw. 20 l/ pro 14 Tage pro gemeldetem Einwohner. Es wird in diesen Fällen das mindestens bereitzustellende Volumen festgestellt.

Ziel des Regelvolumens ist die Vermeidung von Entledigungen des Restmüllvolumens im öffentlichen Raum und Vermeidung des Wilden Mülls im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen.

Um das satzungsgemäß vorgesehene Restmüllvolumen vorzuhalten, ist es erforderlich, dass Grundstückseigentümer und alle Anschlusspflichtigen ihrer Auskunftspflicht unverzüglich nachkommen.
Diese Verpflichtung ist in § 23 der AES geregelt und umfasst gem. Abs. 3 die Konsequenz, das satzungsgemäße Restmüllvolumen selbst zu ermitteln, wenn Grundstückseigentümer und alle Anschlusspflichtigen sich ihrer Verpflichtung entziehen, um den ordnungsgemäßen Anschluss an die Abfallentsorgung sicherzustellen.

Die Anpassung des Auskunftsersuchens an die Grundstückeigentümer und aller Anschlusspflichtigen auf zwei Wochen erfolgt analog zur Anhörungsfrist von zwei Wochen gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 28, Rz. 44).

Nach Hinzurechnung von vier Tagen Postlaufzeit und Wiedervorlage verbleiben den Grundstückseigentümern drei Wochen zur Auskunftserteilung. Eine tatsächliche Fristkürzung ist in der Anpassung des § 23 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung daher nicht zu sehen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Eigentümer ihrer Auskunftsverpflichtung in der Regel nachgehen, da sie ihre Einflussmöglichkeiten auf Größe und Wahl der Abfallbehälter nutzen. Die Veranlagung von Amts wegen erfolgt daher lediglich in Einzelfällen und aufgrund der Einhaltung des satzungsgemäß vorgesehenen Mindestvolumens.

Das satzungsgemäß verankerte Mindestvolumen entspricht den landesrechtlichen Vorgaben. Das für Leverkusen angesetzte Regelvolumen von 30 l und Mindestvolumen von 20 l je 14 Tage entspricht den landesgesetzlichen Vorgaben. Es wurde auf der Grundlage der in der Rechtsprechung anerkannten Berechnungsmethode (Restmüll je Einwohner und Jahr / 52 Wochen / durch Schüttverdichtungsfaktor) festgestellt (vgl. VG Köln Urt. vom 24.09.2013 – 14 K 795/12 -; VG Münster Urt. vom 29.10.2010 – 7 K 482/09 -; VG Arnsberg Urt. vom 31.08.2009 – 14 K 3906/08). Diese Berechnung hat für Leverkusen ergeben, dass das durchschnittliche Restmüllaufkommen (ohne Biotonne) je Einwohner und Woche 14,9986 l, umgerechnet auf 14 Tage 29,9972 l, beträgt. Der Anteil an Nahrungs- und organischen Küchenabfällen beläuft sich im Durchschnitt auf ca. 1/3 des Restmülls (Verweis auf Seite 4, II der Begründung zur Vorlage Nr. 2022/1667), so dass bei Nutzung einer Biotonne das Mindestrestmüllvolumen um 1/3 (10 l) reduziert werden kann.